

Studienordnung

der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 16. August 2010

Aufgrund von § 2 Abs.4 und § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Studiennachweise, Modulabschlüsse
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Ordnungswidriges Verhalten
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre als erstes Fach und als zweites Fach mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (ZPO) vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 29/2009).

Diese Studienordnung berücksichtigt außerdem die Vorgaben der „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ vom 25. September 2003, die am 1. Mai 2005 in Kraft getreten sind.

§ 2 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen

Gegenstand des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre ist der christliche Glaube, dessen biblische Grundlagen, historische Entwicklung und kirchliche Bezeugung reflektiert werden und dessen Bedeutung für die Grundfragen menschlicher Existenz sowie für die ethischen Suchbewegungen der Gegenwart nachgegangen wird.

Im Lehramtsstudiengang „Katholische Religionslehre“ sollen die Studierenden Einblick in die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Katholischen Theologie gewinnen. Indem sie vertraut werden mit den verschiedenen Themen- und Arbeitsfeldern der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie, sollen sie

- die Fähigkeit erwerben, über den christlichen Glauben, seine Grundlagen und seine Geschichte argumentierend Rechenschaft zu geben,
- christliche Glaubensinhalte und -formen mit der heutigen Situation von Mensch und Natur, Kultur und Gesellschaft vermitteln lernen,

- fachdidaktische Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, religionspädagogische Konzeptionen reflektiert und zielorientiert anzuwenden.

Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie in der Katholischen Theologie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem, didaktisch kompetentem Umsetzen des Fachwissens befähigt werden und sich somit die wissenschaftlichen Voraussetzungen erwerben, die für das Unterrichten des Faches „Katholische Religionslehre“ an Förderschulen erforderlich sind. Grundlegende Kenntnisse in den klassischen Sprachen Latein und Griechisch sind dabei dringend erwünscht; zur Bildung eines selbständigen Urteils in vielen Themenbereichen der Katholischen Theologie sind sie unverzichtbar. Im Einzelnen sollen die Studierenden durch das Studium der Katholischen Theologie dazu befähigt werden,

- eigenständig über den Grund und die Grundlagen des Glaubens zu reflektieren,
- zentrale Fragestellungen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie kultur- und theologiegeschichtlich einzuordnen,
- theologische Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern,
- Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
- theologische Inhalte und Problemstellungen hinsichtlich ihrer aktuellen gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
- die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen,
- sich in neue für das Unterrichtsfach der „Katholischen Religionslehre“ relevante Entwicklungen der Katholischen Theologie selbständig einzuarbeiten.

Im Rahmen des *fachdidaktischen* Studiums sollen die Studierenden dazu befähigt werden,

- theologische Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
- die didaktischen Grundlagen der Vermittlung theologischer Inhalte anwendungsorientiert zu reflektieren,
- den bildenden Gehalt theologischer Inhalte und Methoden zu reflektieren, theologische Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken sowie fachübergreifende Perspektiven zu beachten,
- Grundlagen und Prozesse fachlichen und fachübergreifenden Lernens unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten zu analysieren und exemplarisch zu erläutern,
- die Funktion von Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien in der Gestaltung theologischer Lehr-/Lernprozesse zu analysieren, in der Anwendung zu erproben und zu reflektieren,
- die Bedeutung des Unterrichtsfachs im Kontext der Schulfächer und die Rolle als Religionslehrerin oder Religionslehrer zu reflektieren.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.

(2) Eine fachbezogene Studienberatung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Katholische Theologie während der Sprechstunden geleistet.

(3) Bei studien- und prüfungsbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks Hilfe an.

(4) Die Studierenden nehmen zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums an einer Studienberatung teil. Diese Beratung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Katholische Theologie durchgeführt.

(5) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.

(2) Das Studium umfasst 24 Semesterwochenstunden (SWS). Es ist durch die Zwischenprüfung in ein Grundstudium im Umfang von 8 SWS und ein Hauptstudium von 16 SWS gegliedert. Es wird empfohlen, das Grundstudium in vier Semestern und das Hauptstudium in fünf Semestern zu absolvieren.

(3) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

§ 7 Vermittlungsformen

Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare) und durch Selbststudium erworben. In Vorlesungen werden größere fachliche Zusammenhänge von den Lehrenden vorgetragen. Übungen konzentrieren sich auf engere Fachfragen und methodische Verfahren anhand von exemplarischen Textauszügen etc. In Proseminaren (und Hauptseminaren im Hauptstudium) bearbeiten die Studierenden selbständig bestimmte Themen, zu denen sie referieren bzw. längere Hausarbeiten anfertigen. Das Selbststudium dient neben der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen der Abrundung und Ausweitung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Dafür stehen die Universitäts- und Stadtbibliothek und die Institutsbibliothek zur Verfügung.

§ 8 Studiennachweise, Modulabschlüsse

- (1) Im Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre sind Teilnahmenachweise, Nachweise der aktiven Teilnahme und Leistungsnachweise zu erwerben.
- (2) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erworben; sie werden nicht benotet. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Dozentin oder der Dozent.
- (3) Nachweise der aktiven Teilnahme (aktive TN) werden aufgrund regelmäßiger (gemäß Absatz 2) und aktiver Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erworben; sie werden nicht benotet. Aktive Teilnahme wird z.B. durch Tests, Vorträge, Protokolle oder Kurzreferate nachgewiesen. Die jeweilige Form wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (gemäß Absatz 2) an der jeweiligen Lehrveranstaltung und nach einer individuell überprüfbaren Leistung erteilt; Leistungsnachweise werden benotet.

Leistungsnachweise werden durch eine Klausur von zwei Stunden Dauer oder eine 15-minütige mündliche Prüfung oder ein Referat mit Hausarbeit erworben. Die jeweilige Form wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben.

Die Leistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6 = ungenügend	= eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird von der oder dem Prüfungsberechtigten bzw. der oder dem Modulbeauftragten bescheinigt, wenn die für das Modul geforderten Studiennachweise erbracht worden sind.

§ 9 Grundstudium

Im Grundstudium wird die Katholische Theologie als Wissenschaft in ihrer Einheit und der Vielfalt ihrer Einzeldisziplinen im Kontext der Herausforderungen der modernen Gesellschaft zugrunde gelegt. Im Grundstudium sind vier Proseminare im Rahmen eines Grundmoduls verpflichtend.

Grundmodul: Einführung in die Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie

Veranst.typ	SWS	Gegenstand/Teilgebiet	Leistung
Proseminar	2	Einführung in die Biblische Theologie	aktive TN oder LN*
Proseminar	2	Einführung in die Historische Theologie	aktive TN oder LN*
Proseminar	2	Einführung in die Systematische Theologie	LN
Proseminar	2	Einführung in die Religionspädagogik/Fachdidaktik	aktive TN oder LN*
Σ	8		2 LN

Modulbeschreibung:

Lern- und Qualifikationsziele:

Das Modul dient der Vermittlung von Basis- und Überblickswissen und dem Erwerb methodischer Kompetenz im Bereich der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie.

Lehr- und Lernformen:

Proseminar.

Formen der Leistungserbringung:

Aktive Teilnahme, für den LN in Systematischer Theologie zusätzlich Klausur oder mündliche Prüfung.

* Neben dem Leistungsnachweis in Systematischer Theologie muss ein weiterer Leistungsnachweis in einem der drei anderen Proseminare erworben werden. Ob dies durch Klausur, mündliche Prüfung oder Referat mit Hausarbeit geschieht, legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Modulbezogene Voraussetzungen: Keine; Lateinkenntnisse und Griechischgrundkenntnisse sind erwünscht.

§ 10 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird bei Vorlage der in § 9 aufgeführten Nachweise attestiert.

§ 11 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Voraussetzung für den Besuch der Hauptmodule ist gemäß § 3 Abs. 2 ZPO in der Regel die attestierte Zwischenprüfung. Im Hauptstudium sind zwei Hauptmodule verpflichtend.

Hauptmodul 1: Gott – Mensch – Sprache/ Sonderpädagogik (GMS-SoPä)

Veranst.typ	SWS	Gegenstand/Teilgebiet	Leistung
Vorlesung	2	Biblische Theologie	TN
Vorlesung	2	Historische Theologie	TN
Vorlesung	2	Dogmatik	TN
Vorlesung	2	Religionsphilosophie oder Fundamentaltheologie oder Moraltheologie oder Christliche Gesellschaftslehre	aktive TN
Hauptseminar	2	Biblische oder Historische oder	LN

Modulbeschreibung:

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Inhalte des Grundmoduls werden vertieft und über die Grenzen der theologischen Disziplinen hinaus aufeinander bezogen. Über dieses Modul findet nach § 12 Abs. 3 die fachwissenschaftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung statt.

Lehr- und Lernformen:

Vorlesung, Hauptseminar.

Formen der Leistungserbringung:

Regelmäßige bzw. aktive Teilnahme, für den Leistungsnachweis zusätzlich Referat mit Hausarbeit.

Modulbezogene Voraussetzungen: In der Regel attestierte Zwischenprüfung.

Hauptmodul 2: Theorie und Praxis des schulischen Religionsunterrichts/ Sonderpädagogik (TPR/SoPä)

Veranst.typ	SWS	Gegenstand/Teilgebiet	Leistung
Vorlesung	2	Religionspädagogik/ Fachdidaktik	TN
Hauptseminar	2	Religionspädagogik/ Fachdidaktik	LN
Hauptseminar/Übung	2	Religionspädagogik/ Fachdidaktik	aktive TN
Σ	6		1 LN

Modulbeschreibung:

Lern- und Qualifikationsziele:

Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen, die es den Studierenden ermöglichen, religionspädagogische bzw. fachdidaktische Konzeptionen reflektiert und zielorientiert anzuwenden. Über dieses Modul findet nach § 12 Abs. 3 die fachdidaktische Prüfung der Ersten Staatsprüfung statt.

Lehr- und Lernformen:

Vorlesung, Hauptseminar, Übung.

Formen der Leistungserbringung:

Regelmäßige bzw. aktive Teilnahme, für den Leistungsnachweis zusätzlich Referat mit Hausarbeit.

Modulbezogene Voraussetzungen: In der Regel attestierte Zwischenprüfung.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die bestandene Erste Staatsprüfung schließt das ordnungsgemäße Studium ab. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt gemäß § 20 Abs. 1 LPO u.a. die bestandene Zwischenprüfung voraus. Gemäß § 40 Abs. 2 LPO setzt die fachwissenschaftliche Prüfung die Vorlage des fachwissenschaftlichen Leistungsnachweises aus Hauptmodul 1 voraus, die fachdidaktische Prüfung die Vorlage des fachdidaktischen Leistungsnachweises aus Hauptmodul 2.

(2) Gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 LPO sind eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer abzulegen.

(3) Gegenstand der Prüfung sind die Hauptmodule 1 und 2 des Hauptstudiums. Hauptmodul 1 wird mündlich geprüft, Hauptmodul 2 wird schriftlich geprüft. Die Prüfungen orientieren sich an den Inhalten des jeweiligen Moduls.

(4) Auf die Möglichkeit des Freiversuches (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 13 Studienplan

Ein unverbindlicher Studienplan zur Orientierung über Aufbau und Verlauf des Studiums ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.

§ 14 Erweiterungsprüfung

Beim Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre als Erweiterungsfach (für eine Erweiterungsprüfung nach bestandener Erster Staatsprüfung) wird ein Studienumfang von ungefähr der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums im ersten Fach verlangt (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LPO), mindestens jedoch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Belegungen. Angesichts der gleichen Prüfungsanforderungen wie bei Katholischer Religionslehre als erstes oder zweites Fach wird für eine sachgemäße Vorbereitung empfohlen, über das Minimum der vorgegebenen SWS hinauszugehen.

Im Grundstudium werden zwei Leistungsnachweise verlangt, die Zwischenprüfung entfällt. Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung werden je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft (Haupt-

seminar) und in Fachdidaktik (Hauptseminar) verlangt (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 2 LPO); die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch. Die mündliche Prüfung wird in der Fachwissenschaft, die schriftliche Prüfung in Fachdidaktik abgelegt. Lateinkenntnisse und Griechischgrundkenntnisse sind erwünscht.

Grundstudium

	SWS	Leistung
1 Proseminar Einführung in die Biblische Theologie	2	aktive TN oder LN*
1 Proseminar Einführung in die Historische Theologie	2	aktive TN oder LN*
1 Proseminar Einführung in die Systematische Theologie	2	LN
1 Proseminar Einführung in die Religionspädagogik	2	aktive TN oder LN*

* Neben dem Leistungsnachweis in Systematischer Theologie muss ein weiterer Leistungsnachweis in einem der drei anderen Proseminare erworben werden.

Hauptstudium

	SWS	Leistung
1 Vorlesung Biblische Theologie	2	TN
1 Vorlesung Historische Theologie	2	TN
1 Vorlesung Dogmatik	2	TN
1 Vorlesung aus einem weiteren Fach der Systematischen Theologie	2	aktive TN
1 Vorlesung Religionspädagogik/Fachdidaktik	2	TN
1 Hauptseminar Biblische oder Historische oder Systematische Theologie	2	LN
1 Hauptseminar Religionspädagogik oder Fachdidaktik	2	LN

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten

Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, kann die bzw. der Studierende von der Dozentin bzw. dem Dozenten von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und die betreffende Studienleistung als „nicht bestanden“ bzw. als ungenügend (6,0) bewertet werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes verbrachten Studienzeiten und den dort erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 17 und Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 14. Oktober 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 18. November 2009 sowie der Zustimmung der Katholischen Kirche vom 20. Januar 2010.

Köln, den 16. August 2010

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz
 Dekanin der Philosophischen Fakultät
 der Universität zu Köln

Anlage: Studienplan (unverbindliche Empfehlung)

1. Semester

PS Einführung in die Historische Theologie

2. Semester

PS Einführung in die Systematische Theologie

3. Semester

PS Einführung in die Biblische Theologie

4. Semester

PS Einführung in die Religionspädagogik/Fachdidaktik

5. Semester

V Biblische Theologie

V in einem weiteren Fach der Systematischen Theologie

6. Semester

HS Biblische oder Historische oder Systematische Theologie

HS/Ü Religionspädagogik/Fachdidaktik

7. Semester

V Dogmatik

V Religionspädagogik/Fachdidaktik

8. Semester

HS Religionspädagogik/Fachdidaktik

V Historische Theologie

9. Semester

Weitere Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung, eventuell: Wiederholung von Lehrveranstaltungen
Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit

Erste Staatsprüfung studienbegleitend